
1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die folgende 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

I.

Änderungen

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 22.05.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 17.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Personensorgeberechtigten nach § 3 KiFöG LSA haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Einrichtungen können in Abhängigkeit vom Bedarf für maximal 8 Arbeitstage im Kalenderjahr geschlossen werden. Das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung entscheidet innerhalb der maximal möglichen Schließtage über Anzahl und Lage der Schließtage für die jeweilige Einrichtung.

Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde, auf Wunsch der Eltern in der direkt benachbarten Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, angeboten. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens

4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich einzureichen.

Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das aktuelle Betreuungsjahr (01.08.-31.07.) per Aushang bekannt zu machen. Das Erfordernis Einrichtungen kurzfristig begründet zu schließen bleibt davon unberührt.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftliche Kündigung des Trägers ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt vor:

- a) wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldigt nicht erscheint und zuvor mindestens einmal die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich durch die Leitung der Einrichtung aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b) wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Beiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befinden. Eine Wiederaufnahme, auch in eine andere Tageseinrichtung des Trägers, ist nur bei Begleichung aller Zahlungsrückstände möglich. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist in Härtefällen möglich.
- c) wenn ein Kind durch sein Verhalten (selbst- und fremdgefährdend), auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis und einem persönlichen Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Tageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der

Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

Das Kuratorium der Einrichtung legt per Beschluss fest, ob nach Erkrankung die gesundheitliche Eignung des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Die evtl. dadurch entstandenen Kosten haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.

5. § 9 Abs. 5 erhält folgende geänderte Fassung:

Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die leitende Betreuungskraft, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Der Unfall ist zu protokollieren. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Stadtrates sowie Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Tangerhütte, den

.....

Andreas Brohm
Bürgermeister